

Auslandsaufenthalt während der Jahrgangsstufen EF oder Q1

A. Allgemeine Informationen

Im Folgenden wird zunächst das Antragsverfahren des Gymnasiums Neue Sandkaul für Beurlaubungen dargestellt, die maximal ein Schuljahr dauern. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Auslandsaufenthalten mit Schulbesuch während der Jahrgangsstufe EF (Klasse 11), weil sie den Regelfall darstellen und pädagogisch erwünscht sind.¹

Des Weiteren werden die Auswirkungen eines Auslandsaufenthaltes auf die Schullaufbahn geklärt.

Die Leistung der Schule für das Zustandekommen eines Austauschaufenthaltes besteht in der Beratung interessierter Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern über Fragen, Voraussetzungen und Konsequenzen, die die *Schullaufbahn* betreffen, sowie ggf. in der freiwilligen Begutachtung der Bewerber durch einen Lehrer. Zudem können ggf. Werbematerialien eingesehen werden, die von verschiedenen Austauschorganisationen an das Gymnasium Neue Sandkaul geschickt werden. Sie stellen keine bewusste Auswahl und keine Empfehlung seitens der Schule dar.

Jegliche Kontakte und Verträge mit Austauschorganisationen sowie Reisevorbereitungen sind privat zu regeln. Empfehlungen können und dürfen seitens der Schule nicht ausgesprochen werden.

B. Voraussetzungen, Antragstellung, Formalia

1. Die folgenden Informationen gehen davon aus, dass die Versetzung in die Jgst. EF (Klasse 11) erreicht wird.
2. Die Eltern stellen einen formlosen Antrag bei der Schulleitung (Frau Dr. Kop-Weiershausen) auf Beurlaubung ihres Kindes für einen Schulaufenthalt im Ausland. Dafür ist das offizielle Antragsformular zu nutzen. Ein zusätzliches Anschreiben ist nicht notwendig.

Anträge auf einen Schulaufenthalt im Ausland werden grundsätzlich genehmigt. Somit entstehen für die Eltern keine Unsicherheiten bezgl. des Zeitpunkts der Vertragsunterzeichnung mit einer Austauschorganisation, falls die Genehmigung noch nicht vorliegt.

3. Angegeben werden sollte auch die gewünschte Fortsetzung der Schullaufbahn nach Rückkehr aus dem Ausland (Fortsetzung in Q1 (Klasse 12) bzw. freiwillige Wiederholung der EF (Klasse 11)), falls der Auslandsaufenthalt sich über das ganze Schuljahr erstreckt und sofern sich diese Frage nicht zwangsläufig ergibt (s.u.).
4. Ebenfalls sind der Schulleitung genaue Informationen über die Austauschorganisation, den Aufenthaltsort sowie die Kontaktdaten der aufnehmenden Schule im Ausland vorzulegen. Liegen diese Angaben (wie auch die Reisedaten, s.o.) zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, werden sie nachgereicht. Die Austauschorganisation muss eine Bescheinigung ausstellen, in der die Aufnahme des

¹ Für andere Fälle gelten besondere Regeln, die auf Nachfrage geklärt werden. Prinzipiell kann eine Beurlaubung für die Jahrgangsstufen EF (Klasse 11) und Q1 (Klasse 12), nicht aber für die Jahrgangsstufe Q2 (Klasse 13) erfolgen.

Schülers in ihr Programm sowie die genannten Daten ausgewiesen werden. Diese ist der Schulleitung nach Erhalt, spätestens aber bis Ende der Jgst. 10 vorzulegen.

5. Nach Beendigung des Auslandsaufenthalts ist der Schulleitung eine Bescheinigung der Auslandsschule einzureichen, die einen regelmäßigen Schulbesuch nachweist (Zeugnisse o.Ä.). Die Schullaufbahn eines Schülers muss in unseren Akten lückenlos dokumentiert sein, da der Schulbesuch im Ausland im Regelfall auf die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe angerechnet wird.

C. Auswirkungen auf die Schullaufbahn

1. Bei Auslandsaufenthalt nur im 1. Halbjahr der Jgst. EF (Klasse 11)

Antrag: bis Ende Februar des Schuljahres (Jg. 10), in dem der Antrag gestellt wird.

Es gibt keine besonderen Voraussetzungen für die Genehmigung des Auslandsaufenthalts wie etwa einen bestimmten Notendurchschnitt. Anträge auf Beurlaubung wegen Schulbesuchs im Ausland werden grundsätzlich genehmigt.

Nach Beendigung des Auslandsaufenthalts wird der Schüler in den laufenden Unterricht der Jgst. EF (Klasse 11) eingegliedert. Schüler, die nur ca. drei Monate im Ausland verbringen, nehmen zwar am Unterricht und an Leistungsüberprüfungen des restlichen ersten Halbjahres teil, erhalten aber i. d. R. keine Zeugnisnoten, da die Bewertungsgrundlage nicht ausreicht.

2. Bei Auslandsaufenthalt - nur im 2. Halbjahr der Jgst. EF (Klasse 11) bzw. - während der gesamten Jgst. EF (Klasse 11)

Antrag: *Nach* den Halbjahreszeugnissen bis spätestens Ende Februar des Schuljahres (Jg. 10), in dem der Antrag gestellt wird.

Anträge auf Beurlaubung wegen eines Schulbesuchs im Ausland werden grundsätzlich genehmigt. Dabei regelt sich die Fortsetzung der Schullaufbahn wie folgt:

Da das 2. Halbjahr der Jgst. EF (Klasse 11) relevant ist für die Versetzung in die Jgst. Q1 (Klasse 12), gilt zunächst grundsätzlich, dass ein Schüler nach dem Auslandsaufenthalt erneut in die Jgst. EF (Klasse 11) eingegliedert wird. – Unter besonderen Voraussetzungen (Notendurchschnitt) kann jedoch die Schullaufbahn trotzdem in der Jgst. Q1 (Klasse 12) fortgesetzt werden,

- wenn der Schüler im Ausland an einem vergleichbaren Schulunterricht teilnimmt;
- und auf dem Zeugnis 10/I oder 10/II
 - der Durchschnitt der Zeugnisnoten mindestens befriedigend ist,
 - keine mangelhafte Leistung auf dem Zeugnis erscheint sowie
 - sich unter den Leistungen in den schriftlichen Fächern (M, D, E, F o. L, Diff) höchstens eine Note „ausreichend“ befindet.

(Wenn bei erreichter Versetzung die o.g. Leistungsvorgaben weder auf dem Zeugnis 10/I noch auf dem Zeugnis 10/II erfüllt werden, kann die Versetzungskonferenz auf rechtzeitigen Antrag über eine eventuelle Ausnahmegenehmigung entscheiden, falls sie zu dem Urteil gelangt, dass eine Fortsetzung der Schullaufbahn in der Jgst. Q1 (Klasse 12) trotzdem Erfolg verspricht.)

Wenn die Leistungen des Zeugnisses 10/I zur Genehmigung ausreichen, ändert eine Verschlechterung auf dem Zeugnis 10/II daran nichts; **allerdings würde das Nichterreichen der Versetzung am Ende der Jgst. 10 bedeuten, dass die Beurlaubung widerrufen wird und der Auslandsaufenthalt nicht angetreten werden kann.**

(Fortsetzung zu Nr. 2)

Die Eltern werden über die Entscheidung der Schulleitung bzgl. der Wiedereingliederung automatisch informiert, sobald das entsprechende Zeugnis vorliegt (ggf. also bereits zugleich mit der Genehmigung der Beurlaubung). Ein separater Antrag auf Wiedereingliederung muss nicht gestellt werden.

Hinweis: SchülerInnen, die das 2. Halbjahr der Jgst. EF (Klasse 11) nicht in Deutschland bzw. auf einer *Deutschen Schule* im Ausland absolviert haben und die EF nicht wiederholen, erhalten den Mittleren Schulabschluss erst nach erfolgreichem Durchlaufen der Jgst. Q1.

Die Kenntnisnahme dieser Regelung wird von den Erziehungsberechtigten auf dem Beurlaubungsantrag schriftlich bestätigt.

3. Bei Auslandsaufenthalt während der Jahrgangsstufe Q1 (Klasse 12)

Wird ein/e Schüler/in während der Jgst. Q1 (Klasse 12) teilweise oder ganz beurlaubt, so muss dieser Jahrgang wiederholt werden, da er zur Qualifikationsphase für das Abitur zählt. Die Qualifikationsphase (Q1 und Q2) muss ohne Unterbrechung durchlaufen werden.

(Mögliche Ausnahme bei dem Besuch einer Deutschen Schule im Ausland: Eine Fortsetzung der Schullaufbahn am Gymnasium Neue Sandkaul kann aber je nach Fachwahlen – insbesondere Leistungskurswahlen – nicht garantiert werden.